


Einfacher Auszug einer meldebefreiten GmbH (mit Erläuterungen)

Die Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen

Art des Auszugs einfach oder erweitert
Angabe ob aktuelle oder historische Daten enthalten sind

REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

 Bundesministerium Finanzen

Auszug mit aktuellen Daten gemäß § 9 Abs. 4 WiEReG

Abrufdatum

Datum: 17.07.2018

Angabe, ob ein Vermerk vorliegt

ALLGEMEINE ANGABEN

Zeitpunkt der letzten Meldung

Angabe, ob ein vollständiger erweiterter Auszug vorliegt

Bestehender Vermerk: kein Eintrag
Datum der letzten Meldung: 15.01.2018
Befreiung gemäß § 6 WiEReG: Ja

Angabe, ob der Rechtsträger die Kriterien für eine Meldebefreiung nach § 6 WiEReG erfüllt

ANGABEN ZUM RECHTSTRÄGER

Nummer des Vollzugs, Erläuterung in der Vollzugsübersicht am Dokumentende

1
1
1
1
1

Name: Handels GmbH
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ÖNACE: G47.71-0 Einzelhandel mit Bekleidung
Geschäftsadresse: Beispielstraße 1, 1001 Wien, Österreich
Bestandszeitraum: von 15.01.2018
Stammzahl: 654321b
Stammregister: Firmenbuch

Angaben zu:
– Name
– Rechtsform
– ÖNACE Code
– Anschrift
– Bestandszeitraum

Art des wirtschaftlichen Eigentümers

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Hinweis, aus welchem Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister, Ergänzungsregister) die Daten des Rechtsträgers übernommen worden sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

2
2
2
2
2
2
2
2

A Name: Person 1^(bPK)
Art: Eigentum
Umfang: 50%
Treuhandschaft: Nein
B Name: Person 2^(bPK)
Art: Eigentum
Umfang: 50%
Treuhandschaft: Nein

Art des wirtschaftlichen Interesses

Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Angabe, ob eine Treuhandschaft gemeldet wurde

Quelle: Die Daten wurden gemäß § 6 WiEReG automatisationsunterstützt übernommen.

1

Der fett gedruckte Buchstabe ist die Referenz zu den detaillierten Daten von (nat./jur.) Personen im Abschnitt „Personen“
Übereinstimmende Personen werden in allen Abschnitten des Auszuges mit demselben Buchstaben gekennzeichnet

Datenquelle: hier eine automatisationsunterstützte Meldung aufgrund einer Meldebefreiung gemäß § 6 WiEReG

Geburtsort und Staatsbürgerschaft werden aus dem Zentralen Melderegister übernommen

(bPK) gibt an, dass ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister erfolgt

Vollzug 3 zeigt an, dass hier eine Adressänderung aus dem ZMR übernommen wurde

- 2
- 2
- 2
- 2
- 3

PERSONEN	
A	Name: Person 1 ^(bPK)
	Geburtsdatum: 06.03.1967
	Geburtsort: Wien
	Staatsbürgerschaft: Österreich
	Adresse: Musterstraße 12, 9999 Musterdorf, Österreich

Der Wohnsitz wird aus dem Zentralen Melderegister übernommen und laufend aktuell gehalten

Vollzug 4 zeigt an, dass hier eine Adressänderung übernommen wurde

- 2
- 2
- 2
- 2
- 4

B	Name: Person 2 ^(bPK)
	Geburtsdatum: 15.01.2018
	Geburtsort: Wien
	Staatsbürgerschaft: Österreich
	Adresse: Musterstraße 12, 9999 Musterdorf, Österreich

Übersicht der Vollzüge

VOLLZUGSÜBERSICHT	
1	eingetragen am 15.01.2018 Übernahme aus dem URV ^(FB)
2	eingetragen am 15.01.2018 automatisationsunterstützte Datenübernahme gemäß § 6 WiEReG ^(FB, ZMR)
3	eingetragen am 31.05.2018 Übernahme aus dem ZMR ^(ZMR)
4	eingetragen am 31.05.2018 Übernahme aus dem ZMR ^(ZMR)

Anlage des Rechtsträgers im Register

Meldung gemäß § 6 WiEReG

Übernahme einer Adressänderung aus dem zentralen Melderegister

Vollzugsnummer, korrespondiert mit den Ziffern z.B. beim wirtschaftlichen Eigentümer

Bei gemeldeten oder automatisationsunterstützt übernommenen wirtschaftlichen Eigentümern, die mit ^(bPK) gekennzeichnet sind, werden die Daten zu Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen und laufend aktuell gehalten.

Bei juristischen Personen mit Sitz im Inland werden die Daten zu Rechtsform, Geschäftsadresse und Bestandszeitraum laufend mit dem jeweiligen Stammregister abgeglichen: Firmenbuch^(FB), Vereinsregister^(VR) oder Ergänzungsregister für sonstige Betroffene^(ERsB).

Erklärung der hochgestellten Begriffe wie „bPK“, „FB“ oder „ERsB“

Meldungen oder Vermerke können durch den Rechtsträger^(RT), eine Behörde^(BEH), einen Verpflichteten^(VPFU) oder die Registerbehörde^(RBEH) erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 10 WiEReG wird darauf hingewiesen, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann.